

Stand: Oktober 2022

Hinweise zu den gem. § 2 Abs. 4 BAföG förderungsfähigen **Praktika**

Praktika, welche in Teilzeit absolviert werden, sind grundsätzlich nicht nach dem BAföG-förderungsfähig.

Für die Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Ausbildungsstätten steht, ist Ausbildungsförderung gem. § 2 Abs. 4 BAföG zu leisten:

1.) Praktikum für Pharmazeutisch-techn. Assistenten:

nach dem zweijährigen Schulbesuch ½ Jahr fachpraktische Ausbildung in einer Apotheke

2.) Praktikum für Masseure und Medizinische Bademeister:

nach dem zweijährigen Schulbesuch ½ Jahr praktische Tätigkeit in einer Krankenanstalt oder einer anderen geeigneten medizinischen Einrichtung

3.) Praktikum für die Fachschulen Bergbautechnik sowie Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik:

Im Einzelfall ist vor dem Besuch der Fachschule ein zweijähriges durch die Fachschule gelenktes, einschlägiges Praktikum erforderlich (zusätzlich zu einer für den Besuch der Fachschule förderlichen Berufsausbildung).

4.) Praktika nach Erlangung des schulischen Teils der Fachhochschulreife:

- **Einjähriges** Praktikum, wenn der schulische Teil der Fachhochschulreife an einer gymnasialen Oberstufe, an einem Beruflichen Gymnasium, an einer Freien Waldorfschule oder in einem Vorkurs erworben wurde. Das Praktikum muss hinsichtlich der qualitativen Anforderungen den Vorschriften über die praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule entsprechen.
- **Sechsmonatiges** einschlägiges Praktikum, wenn der schulische Teil der Fachhochschulreife an einer mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Berufsfachschule erlangt wurde. Das Praktikum muss im zeitlichen Umfang der Beschäftigung einer Vollzeitarbeitskraft entsprechen und geeignet sein, praktische Erfahrungen in der an der Berufsfachschule erworbenen beruflichen Qualifikation zu erwerben.

Hinsichtlich der förderungsrechtlichen Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten ist Tz. 2.4.9 BAföGVwV zu beachten. Ergänzt das Praktikum eine Schulausbildung, die allein zum Besuch einer anderen Schule nicht ausreicht, so steht es im Zusammenhang mit dieser Schulausbildung. Das unter Nr. 4 Punkt 2 aufgeführt sechsmonatige Praktikum nach dem Besuch einer berufsqualifizierenden Berufsfachschule ist somit nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG zu fördern.

Ob die Praktikumsstelle im Einzelfall die Anforderungen der Ausbildungsbestimmungen erfüllt, soll gem. Tz. 2.4.5 BAföGVwV aufgrund einer entsprechenden Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder einer anderen Stelle entschieden werden.

Die Bescheinigung darüber, dass ein Praktikum den Anforderungen entspricht, erteilt im Einzelfall die niedersächsische Schule, die die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife ausgestellt hat und für die Ausstellung des Zeugnisses der „vollen“ Fachhochschulreife zuständig ist.

Ausnahmen:

Sofern der schulische Teil der Fachhochschulreife an einer Freien Waldorfschule erworben wurde, ist das für die jeweilige Waldorfschule zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung für die Ausstellung des Zeugnisses der Fachhochschulreife zuständig. Sofern der schulische Teil der Fachhochschulreife in einem Sonderlehrgang für Spätaussiedler erworben wurde, ist das für den Wohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung für die Ausstellung des Zeugnisses der Fachhochschulreife zuständig.

Nur in den beiden o. a. Ausnahmefällen bescheinigt das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung – Braunschweig, Hannover, Lüneburg oder Osnabrück - (Dezernat 4), ob ein Praktikum die Anforderungen der Ausbildungsbestimmungen erfüllt.

5.) Praktikum als Aufnahmevoraussetzung für den Besuch der Klasse 12 der Fachoberschule

Nach dem erfolgreichen Besuch einer Berufsfachschule oder der Einführungsphase eines Beruflichen Gymnasiums einschlägiger Fachrichtung kann durch die Ableistung eines einschlägigen Praktikums in Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen im Umfang von mind. 960 Stunden ein der Klasse 11 der Fachoberschule gleichwertiger Bildungsstand nachgewiesen werden. Dieses Praktikum ist im Zusammenhang mit dem Besuch der zuvor besuchten Berufsfachschule bzw. des zuvor besuchten Beruflichen Gymnasiums erforderlich (Tz. 2.4.5 BAFöGVwV). Die Förderungsfähigkeit wird auf die vorgeschriebene Mindestdauer von sechs Monaten beschränkt.

Ob ein Praktikum die Anforderungen für die Aufnahme in die Klasse 12 der Fachoberschule erfüllt, bescheinigt im Einzelfall die aufnehmende berufsbildende Schule.

6.) Praktika im Tertiärbereich:

Zu den Ausbildungen im Tertiärbereich gibt es keine Praktikalliste. Gemäß § 45 Abs. 3 BAFöG ist das an einer Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung für die an dieser Hochschule immatrikulierten Auszubildenden zuständig; diese Zuständigkeit gilt auch für Auszubildende, die im Zusammenhang mit dem Hochschulstudium ein Vor- oder Nachpraktikum ableisten.